

Integrierte Ländliche Entwicklung und Naturschutz

Empfehlungen der ArgeLandentwicklung

1. **Arbeitsauftrag**

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen Anregungen für die Landentwicklung liefern, die Ziele des Naturschutzes bestmöglich mit den Instrumenten der Integrierten Ländlichen Entwicklung umzusetzen. Die Empfehlungen enthalten auch konkrete Beispiele und Vorschläge für Pilotprojekte.

2. **Handlungsbedarf von Naturschutz und Landschaftspflege und entsprechende Beiträge der Landentwicklung**

Der Handlungsbedarf von Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenwirken mit der Landentwicklung ergibt sich auf Grund der Fokussierung von naturschutzfachlichen Qualitätszielen auf konkrete Raumeinheiten.

Da die Naturschutzverwaltung selbst in der Regel kein Eigentums- oder Besitzrecht an Grundstücken hat, wird der Naturschutz sich mit eigentumsrelevanten und damit verbundenen sozialen Aspekten auseinandersetzen zu haben. Hierbei kann die Integrierte Ländliche Entwicklung die Naturschutzverwaltung wirkungsvoll unterstützen, denn sie ist geeignet, im Rahmen der Vorgaben des § 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) unter Gewährleistung der wertgleichen Landabfindung aller Flurbereinigungsteilnehmer die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Ressourcen sparend und eigentumsverträglich umzusetzen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes in Bodenordnungsverfahren ist immer der Grundsatz der Privatnützigkeit zu beachten.

Die Landentwicklung bietet in ihren unterschiedlichen Verfahren nach FlurbG und/oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) fast immer die Möglichkeit, diesen Prozess naturschutzfachlich zielorientiert unter bestmöglichem Interessensausgleich der jeweils betroffenen Eigentümer und Nutzer durchzuführen und damit zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

Um im Folgenden Wiederholungen zu vermeiden und die Zusammenhänge von Naturschutz und Landentwicklung besser erkennen zu können, ist es zweckmäßig, zunächst in einem kurzen Überblick grundsätzliche Möglichkeiten der Landent-

wicklung zu erläutern, die sich auf der Grundlage des neuen Fördergrundsatzes „Integrierte Ländliche Entwicklung“ der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ realisieren lassen.

Die Integrierte Ländliche Entwicklung ist auf die Förderung der Entwicklung ländlicher Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume ausgerichtet. Sie bietet drei Ansätze:

1. Bei der Erarbeitung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) werden für das Planungsgebiet, das in der Regel mehrere Gemeinden umfasst, die prioritären Entwicklungsziele beschrieben, Handlungsfelder abgeleitet und Strategien zur Realisierung der Entwicklungsziele dargestellt. Um diese ILEK auch für den Naturschutz und die Landschaftspflege optimal zu nutzen, ist eine frühzeitige gegenseitige Aktivierung erforderlich.
2. Zusätzlich können im Rahmen des Regionalmanagements wichtige Beiträge zum Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen und zur Nutzung gemeinsamer Interessen (win-win-Situation), z. B. durch Moderation, erbracht werden.
3. Kernelemente des Beitrags der Landentwicklung sind die i. d. R. auf ein ILEK aufbauenden Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und / oder LwAnpG. Diese Instrumente ermöglichen, durch ein qualifiziertes Flächenmanagement (Landzwischenenerwerb und Bodenordnung) Nutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich zu lösen.

Darüber hinaus können je nach Aufgabenstellung im Bodenordnungsverfahren verschiedene Maßnahmen planerisch, rechtlich, administrativ und finanziell unterstützt werden, die zur Umsetzung von Naturschutzzielen hilfreich sind. Herauszustellen sind vor allem

- die Planung und die Genehmigung von Anlagen (hierzu gehören auch Anlagen des Naturschutzes),
- die Möglichkeiten des Flächenaufkaufs und des Flächentausches,
- die Steuerung einer zweckmäßigen und landschaftlich angepassten Flureinteilung und Flächennutzung,
- die Ausführung der baulichen und landespflegerischen Anlagen sowie
- die Sicherung und Pflege von Flächen des Naturschutzes in Zusammenarbeit mit anderen Trägern.

Bodenordnungsverfahren verfügen über ein gesetzlich normiertes, qualifiziertes Flächenmanagement für die Umsetzung von Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nachfolgend an einzelnen Herausforderungen des Naturschutzes orientiert konkret dargestellt werden sollen.

Im ersten Schritt ist es daher notwendig, den Handlungsbedarf zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermitteln. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt in seinen unterschiedlichen Abschnitten Qualitätsziele vor, liefert die Ermächtigung zu deren materieller und formeller Konkretisierung und regelt die Verfahren zu deren Legitimierung.

2.1 Handlungsbedarf im Zuge der Umsetzung der Landschaftsplanung

Im legitimierten Landschaftsplan sind die konkreten Zielaussagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege lagemäßig festgelegt. Zur bestmöglichen Umsetzung der Landschaftsplanung mit Hilfe der Landentwicklung sollten darin - wo immer möglich - Entwicklungsräume dargestellt werden und keine parzellenscharfen Festlegungen erfolgen. Der Handlungsbedarf wird im Nachfolgenden schwerpunktmäßig für die Bereiche „Bereitstellung von Flächen für den Biotopverbund und die Durchführung von Maßnahmen“, „Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen“ sowie „Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung“ aufgezeigt.^{*)}

2.1.1 Bereitstellung von Flächen für den Biotopverbund und die Durchführung von Maßnahmen

□ Umsetzung von Biotopverbundplanungen im Sinne von § 3 BNatSchG

Sofern zur Umsetzung von Planungen zum Biotopverbund die Verfügbarkeit des Grundeigentums erforderlich ist, kann mit Hilfe des Flächenmanagements (Landzwischenwerb und Bodenordnung) nach dem FlurbG und / oder LwAnpG die erforderliche Fläche bereitgestellt werden. Vorhandene Nutzungskonflikte können in einem räumlich größeren Gebiet eigentumsverträglich gelöst werden. Zu beachten ist dabei, dass für alle Teilnehmer die wertgleiche Abfindung (§ 44 FlurbG) gewährleistet bleiben muss.

*) Abweichend von den Regelungen in den anderen Ländern ist der Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen eine rechtsverbindliche kommunale Satzung. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte haben in Nordrhein-Westfalen deshalb die planerischen Vorgaben des rechtsverbindlichen Landschaftsplans zu beachten. Das Landschaftsgesetz NRW sieht für die Träger der Landschaftsplanung außerdem die Möglichkeit vor, den örtlich zuständigen Behörden der Landentwicklung (Ämter für Agrarordnung) die Umsetzung ganz oder teilweise zu übertragen.

Beispiele: Biotopverbundsysteme im Landkreis Kehlheim

- a) Unterstützung des „Sallingbachprojektes“ und des „Labertalprojektes“ innerhalb des Arten- und Biotopschutzprogramms; ökologische Aufwertung des Talraums um den Sallingbach bzw. der Großen Laber
- b) Flächenmanagement und ökologische Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung wertvoller Trockenbiotopkomplexe im Projekt „Sandharlander Heide“

Weitere Informationen unter www.landkreis-kehlheim.de/landratsamt/voef/voefproj.htm

□ Sicherung und Schaffung von Elementen zur Vernetzung von Biotopen im Sinne von § 5 Abs. 3 BNatSchG

Der jeweilige Landschaftsplan sollte diesbezüglich entsprechend den länderspezifischen Vorgaben Entwicklungsräume mit den jeweiligen Mindestdichten von Elementen zur Vernetzung von Biotopen im Sinne von § 5 Abs. 3 BNatSchG darstellen. Die Erstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes und der Einsatz von Regionalmanagement bieten die Möglichkeit, diese Entwicklungsräume gemeindeübergreifend zu koordinieren und die naturschutzfachlichen Ziele mit anderen Interessen abzustimmen. Für ein Gebiet mit naturräumlichem Zusammenhang sollen so untereinander abgestimmte und umsetzungsreife Landschaftsplanungen angestoßen werden. Anschließend kann in den auf das ILEK aufbauenden Bodenordnungsverfahren die Flächenbereitstellung für Elemente zur Vernetzung von Biotopen erfolgen. Sofern der jeweilige Landschaftsplan auch Darstellungen über das auf diesen Flächen anzustrebende Entwicklungsziel enthält, können die in diesem Zusammenhang notwendigen Landschaftsbaumaßnahmen ebenfalls über die Landentwicklung für den Naturschutz abgewickelt werden, soweit diese mit den Zielen der Flurbereinigung vereinbar sind.

□ Flächenbereitstellung für Maßnahmen im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c BNatSchG und deren Durchführung

Die Landschaftsplanung soll die Erfordernisse und Maßnahmen auf Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignet sind, darstellen. Sofern diese Entwicklungsziele des Naturschutzes lediglich auf dem Wege des Landzwischenvertrags, der Bodenordnung oder des Pachtmanagements erreicht werden können, kann die Landentwicklung für den Naturschutz das dafür notwendige Flächenmanagement übernehmen.

Entsprechen diese Entwicklungsziele auch den Zielen des Verfahrens, können notwendige investive naturschutzfachliche Maßnahmen ebenfalls durch die Landentwicklung unterstützt werden.

Beispiel: Flächenmanagement zur Umsetzung des Landschaftsplans in Baierbach, Gemeinde Stephanskirchen, Landkreis Rosenheim durch Bodenordnung

Weitere Informationen unter www.dle-muenchen.bayern.de/beispiele/baierbach/umsetzung_landschaftsplan_neu.html

□ **Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässern und Gewässer- randstreifen nach § 31 BNatSchG**

Die Länder haben sicher zu stellen, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiter entwickelt werden, dass sie ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen auf Dauer erfüllen können. Ähnliche Handlungsaufträge ergeben sich aus den Wassergesetzen der Länder sowie im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Erhaltung eines schutzwürdigen Zustandes im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG wird über das vorhandene naturschutzrechtliche bzw. wasserrechtliche Ordnungsrecht sichergestellt. Die Landschaftsplanung hat auf Grund des gegebenen natürlichen Vernetzungscharakters von Gewässersystemen den in § 31 BNatSchG bestehenden Entwicklungsbedarf im Sinne der Renaturierung von naturnahen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten aufzuzeigen. Der Entwicklungsauftrag zur Schaffung von durchgängigen Gewässersystemen einschließlich der jeweils dazu gehörigen Auen in ihrer natürlichen Vernetzungsfunktion wird jedoch in der Regel mit eigentums- und / oder nutzungsrechtlichen Ansprüchen konkurrieren. Dies begründet lange Laufzeiten von entsprechenden Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren.

Über die Landentwicklung bietet sich hier die Möglichkeit, eigentums- und / oder nutzungsrechtliche Ansprüche in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu bearbeiten, um so schneller zu konsensfähigen Lösungen zu gelangen. Insbesondere können für die Sicherung von Gewässerrandstreifen im Rahmen des Flächenmanagements bei Bedarf geeignete Eigentums- und Nutzungsverhältnisse geschaffen werden. Dies gilt auch für die passive Renaturierung von Gewässern durch teilweise Aufgabe der Unterhaltung. Damit werden die notwendigen Grundlagen für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers gelegt. Maßnahmen zur Renaturierung von kleineren Gewässern können als Ziele der Ländlichen Entwicklung umgesetzt werden.

Beispiel 1: Lieserprojekt: Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Lieser als Fischwanderstrecke von der Mündung in die Mosel bis zur Quelle wurde als innovatives Projekt im Sinne der Gemeinschaftsinitiative LEADER II gefördert. Die Ausführung der Renaturierungsmaßnahmen erfolgte im Zuge der laufenden Bodenordnungsverfahren.

Weitere Informationen unter www.reihsner.de

Beispiel 2: Flächenmanagement für Bachrenaturierung und Uferschutzstreifen sowie Sicherung der Pflege in Haunpolding als Teil des Landschaftsplans der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf

Weitere Informationen unter www.dle-landau.bayern.de/verfahren/deggendorf/haunpolding/beispiele1.htm

□ **Flächenbereitstellung und Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e BNatSchG**

Die Landschaftsplanung soll u. a. die Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität sowie zur Regeneration von Böden darstellen. Unter Beachtung der Bestimmungen von § 5 Abs. 4 BNatSchG ist der Schutz des Bodens auch grundsätzlicher Auftrag der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen zum Zwecke der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis ist damit auch im Auftrag der Flurbereinigungsbehörden zur Verbesserung der Agrarstruktur enthalten. Sofern in diesem Zusammenhang Maßnahmen, z. B. die Anlegung von Erosionsbremsen in Form von Heckenstreifen, erforderlich sind, können diese auch einem gemäß § 3 BNatSchG einzurichtenden Biotopverbund dienen. Insofern ergibt sich in diesem Zusammenhang in der jeweiligen Fläche eine Zielkonformität.

□ **Flächensicherung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und Erhaltungspflege im Sinne von § 30 Abs. 1 BNatSchG**

Unter Beachtung der Bestimmungen von § 3 Abs. 3 Nr. 2 sowie Abs. 4 BNatSchG wird gegebenenfalls die Flächensicherung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen erforderlich.

Die Landentwicklung hat die Möglichkeit, im Rahmen von Bodenordnungsverfahren solche Flächensicherungen im Interesse der Landwirtschaft oder auch im Auftrag des Naturschutzes zu regeln. Darüber hinaus bietet sich ggf. in einem solchen Verfahren die Möglichkeit, durch landwirtschaftliche Bodennutzung begründete geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG einem zielkonform wirtschaftenden Betrieb zuzuordnen. Damit können wichtige Beiträge zum Erhalt und zur Unterhaltungspflege dieser gesetzlich geschützten Flächen geleistet werden.

2.1.2 Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen in den Landschaftsplänen die Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnittes 4 des BNatSchG sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten dargestellt werden. Der Erhaltungs- und Entwicklungsauftrag reicht über die Schutzgebietssysteme (siehe Kapitel 2.2) hinaus und betrifft den gesamten Planungsraum der jeweiligen Landschaftsplanung. Von besonderem Interesse aus naturschutzfachlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang Nutzungsbiotope, die mit einer hohen Artendiversität verbunden sind. Als Beispiele hierfür sind Streuobstbestände und wechselfeuchte Grünlandflächen zu nennen.

In der Landentwicklung bietet sich die Möglichkeit, solche Nutzungsbiotope sowohl bei bereits eingesetzter Nutzungsaufgabe wieder in Kultur zu bringen (Erstpflanze und Erhaltung) als auch durch Neuanlage von z. B. Streuobstbeständen einen nachhaltigen Entwicklungsimpuls zur langfristigen Inventarisierung solcher Kulturlandschaftselemente zu leisten. Dies setzt voraus, dass im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet über einen geeigneten Informationsprozess die örtliche Bevölkerung von der Bedeutung der notwendigen Maßnahmen überzeugt und zum anderen eine ausreichende Anzahl von Nutzern (Akteure) gefunden wird, welche nach Initiierung durch die Landentwicklung mittelfristig und gegebenenfalls auch langfristig die Erhaltung dieser Nutzungsbiotope sicherstellt.

Beispiel 1: Flächenmanagement zur Schaffung zusammenhängend bewirtschaftbarer Biotopkomplexe; Sicherung und Verbesserung von Lebensräumen im Sinngrund, Stadt Rieneck, Landkreis Main-Spessart

Weitere Informationen unter www.dle-wuerzburg.bayern.de/direktion/dienstbezirk/msp/rieneck.pdf

Beispiel 2: Mittels des Bodenordnungsverfahrens Daun-Waldkönigen konnte unter maßgeblicher Beteiligung der Straßenverwaltung die Kulturlandschaft im regionalen Entwicklungsschwerpunkt „Ernstberggebiet“ durch die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig wiederhergestellt und gesichert werden. Gleichzeitig wurde die Folgenutzung der Streuobstwiesen mit einem regionalen Vermarktungskonzept dauerhaft geregelt.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

2.1.3 Gute fachliche Praxis sowie Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung

Das naturschutzkonforme Anforderungsprofil an die Landwirtschaft ist in § 5 Abs. 4 BNatSchG festgehalten. Für die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes liefert § 5 Abs. 5 BNatSchG die entsprechenden Zielvorgaben.

Die jeweiligen raumwirksamen Folgen der entsprechenden Grundsätze und Ziele werden von der Landentwicklung in den unterschiedlichen Flurbereinigungsverfahren beachtet. Insbesondere auch im Rahmen von Verfahren zur Neuordnung von Wald kann die Landentwicklung zur Verwirklichung der Zielsetzung nach § 5 Abs. 5 BNatSchG beitragen.

Sofern im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren Abweichungen von diesen auf die Land- oder Forstwirtschaft bezogenen Zielen und Grundsätzen festzustellen sind, ist es der Landentwicklung ein besonderes Anliegen, diese Fehlentwicklung zurückzuführen, um so z. B. die gute fachliche Praxis im Sinne von § 5 Abs. 4 BNatSchG wiederherzustellen.

Im Zuge ihres Darstellungsauftrages nach § 14 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG kann die Landschaftsplanung auch Empfehlungen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen sowie auch gegebenenfalls forstwirtschaftlichen Flächennutzungen liefern. Die Landentwicklung bietet die Möglichkeit, diese naturschutzfachlich orientierten Handlungsempfehlungen bei Existenz von entsprechend zielkonformen Betrieben im Verfahrensgebiet durch eine geeignete Änderung der Eigentums- und / oder Nutzungsverhältnisse zu realisieren.

2.2 Handlungsbedarf bei der Unterschutzstellung und Sicherung von Flächen im Sinne des Abschnitts 4 des BNatSchG

Die Erklärung zum Schutzgebiet beinhaltet neben der rechtlichen Sicherung der Flächen auch deren Weiterentwicklung im Hinblick auf das jeweilige Schutzziel. Eine Bereitstellung von Flächen für diese Unterschutzstellung über Maßnahmen der Landentwicklung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da sich die Schutzwürdigkeit aus der jeweiligen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche ergibt. Innerhalb der Flächen sind meist, gegebenenfalls differenziert nach einzelnen Zonen der Gebiete, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder auch zur Wiederherstellung erforderlich. Im Regelfall sind diese Maßnahmen vorrangig auf den Erhalt des Gebietes in seiner typischen Ausprägung ausgerichtet. Die Schutzgebiete oder Teilflächen davon bilden auch das Grundgerüst des Biotopverbundes (hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen s. Punkt 2.1.1).

Maßnahmen der Landentwicklung (Landzwischenenerwerb, Bodenordnung, Pachtmanagement) können dort erforderlich werden, wo innerhalb der Gebiete ein Handlungsbedarf über die Sicherung der Flächen hinaus gegeben ist. Bei der Unterschutzstellung, insbesondere bei einem strengeren Schutzstatus, kann durch Maßnahmen der Landentwicklung das Konfliktpotenzial zwischen den berechtigten Ansprüchen der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sowie dem Anliegen des Naturschutzes wesentlich reduziert werden. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass gerade die bisherige Nutzung oder der Verzicht auf Nutzung zu der besonderen Wertigkeit der Flächen geführt hat, die eine Unterschutzstellung angebracht erscheinen lassen. Das muss allerdings nicht zwangsläufig auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegeben sein. Häufig führt gerade das Mosaik von weniger und mehr genutzten Flächen zu einer besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit. Das gilt insbesondere für bestimmte Offenlandschaften, auch in der Agrarlandschaft.

Beispiel: Der ehemalige Grenzstreifen - das GRÜNE BAND - ist eines der größten Wald- und Offenland-Biotop-Verbundsysteme Mitteleuropas. Thüringen hat mit ca. 763 km den längsten Abschnitt. Bereits Mitte der neunziger Jahre wurde ein Konzept für die Erhaltung und Entwicklung des GRÜNEN BANDES erarbeitet.

Weitere Informationen unter www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/landentwicklung

2.2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete beinhalten neben naturnahen oder nur sehr eingeschränkt bewirtschafteten Flächen auch Flächen, für deren Erhalt eine dauerhafte Bewirtschaftung, oder, wo diese nicht mehr gewinnorientiert durchgeführt werden kann, eine Pflege durch gezielte Maßnahmen erforderlich ist. Naturschutzgebiete können ein Mosaik von Flächen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität oder mit lokal sehr stark differenzierten Pflegemaßnahmen umfassen. Zur Unterhaltung bedarf es eines Schutzgebietsmanagements, das durch die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen gesichert werden soll. Soweit es sich um Flächen handelt, deren naturschutzfachliche Bedeutung durch das Zulassen von Sukzession gefährdet sein könnte, sind Pflegemaßnahmen unverzichtbar. Durch Maßnahmen der Landentwicklung kann das Konfliktpotenzial zwischen den berechtigten Ansprüchen der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sowie dem Anliegen des Naturschutzes wesentlich reduziert werden.

Beispiel 1: Naturschutzfachliches Ziel für das Naturschutzgebiet Ahsewiesen (Kreis Soest) ist der Erhalt und die Renaturierung der Feuchtwiesen im Überschwemmungsbereich der Ahse. Die Ahsewiesen sind Lebensraum für viele Wiesenvögel, wie dem Großen Brachvogel oder dem Kiebitz, und ein wichtiges Rastgebiet für Zugvögel (Watvögel und Enten). Durch Bodenordnung konnten Flächen für Maßnahmen der Biotopoptimierung zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung erfolgte im Rahmen eines LIFE-Projektes.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

Beispiel 2: Vergrößerung und Sicherung des Prackendorfer und Kulzer Moores in den Gemeinden Dieterskirchen und Thanstein, Landkreis Schwandorf

Weitere Informationen unter
www.dle-regensburg.bayern.de/beispiele/prackendorf/bodenmanagement.html
www.dle-regensburg.bayern.de/beispiele/prackendorf/prackendorf.html

Beispiel 3: Flächenmanagement zur Sicherung schutzwürdiger Biotope innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes Murnauer Moos und Unterstützung des Aufbaus eines Geoinformationssystems, Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Weitere Informationen unter
www.dle-muenchen.bayern.de/beispiele/murnauer_moos/bodenmanagement_murnau

2.2.2 Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Für Nationalparke gilt, dass im überwiegenden Teil der Gebietskulisse ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten ist. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können dort auf Teilflächen oder zeitlich befristet erforderlich sein, um einen ungestörten Ablauf initiieren zu können. Hierbei können Maßnahmen der Landentwicklung zielführend eingesetzt werden.

2.2.3 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate dienen vornehmlich der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie der Entwicklung und Erprobung von Wirtschaftsweisen, die für die Naturgüter besonders schonend sind. Diese Ziele können durch Maßnahmen der Landentwicklung erreicht oder unterstützt werden. Biosphärenreservate enthalten auch Flächen ohne Nutzung. Im Grundsatz ist hier aber von einem weitgehend flächendeckenden nutzungsintegrierten Naturschutz auszugehen (s. auch Punkt 2.1.3). Die Nutzungsintensität oder die Nutzungseinschränkungen sind unter Berücksich-

tigung der Großräumigkeit dieser Gebiete zu sehen, d. h. für Teilbereiche ist die Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung für das Erreichen des Schutzzieles ausreichend. Insbesondere in den Entwicklungszonen, in denen hinsichtlich der Naturnähe oder der Naturausstattung Defizite bestehen, sind gezielte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich. Der ganzheitliche Entwicklungsauftrag der Biosphärenreservate kann durch Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung unterstützt werden, u. a. durch die Bildung von Kooperationen und die Verbesserung der Marketingstrukturen.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete zielen vorrangig auf den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder auf den Erhalt der Landschaft, auch unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung dieser Landschaft („historische Kulturlandschaft“). Maßnahmen der Landentwicklung können der Verhinderung von Beeinträchtigungen oder der Wiederherstellung der genannten Funktionen und Werte dienen.

2.2.5 Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Ähnlich wie bei den Biosphärenreservaten ist in Naturparken, soweit Teilflächen nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung vorgesehen, wobei die Nutzungsintensität unterschiedlich geregelt wird. Der ganzheitliche Entwicklungsauftrag der Naturparke, auch unter Berücksichtigung der Erholungseignung, kann durch Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung unterstützt werden. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang ein abgestimmtes Regionalmanagement und die Förderung geeigneter Infrastrukturmaßnahmen für die Erholung von Bedeutung.

2.2.6 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Bei dieser Schutzgebietskategorie, seien es Einzelschöpfungen oder flächenhafte Naturdenkmale, geht es um die dauerhafte Sicherung. Diese kann erreicht werden, indem die jeweiligen Flächen im Zuge des Flächenmanagements in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt werden oder, privatrechtlich abgesichert, auch im privaten Eigentum verbleiben können.

2.2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Vorrangig geht es um die Sicherung von Landschaftselementen, wie z. B. Baumbeständen, Hecken, Alleen. Einzelheiten sind jeweils durch Verordnung oder gegebenenfalls durch Satzung festzulegen. Maßnahmen der Landentwicklung können zur dauerhaften Sicherung dieser Landschaftselemente eingesetzt werden. So kann u. a. eine Sicherung im Flurbereinigungsplan erfolgen.

2.2.8 Europäisches Netz „Natura 2000“ (§ 32,33 BNatSchG)

Die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat- und der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie sind durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen, gegebenenfalls auch durch vertragliche Regelungen umzusetzen. Zu beachten sind auch die Vorgaben zum Erhalt oder zur Schaffung verbindender Landschaftselemente (Art. 10 FFH-Richtlinie). Hinsichtlich eines Flächenmanagements gelten grundsätzlich die Aussagen zu 2.2.1 bis 2.2.5, wobei durch die Länder sicherzustellen ist, dass z. B. durch die Umsetzung entsprechender Managementpläne der günstige Entwicklungszustand dieser Gebiete zumindest erhalten bleibt oder bei erkannten Defiziten eine positive Entwicklung unterstützt wird. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten können Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung auch bei der Erstellung der Managementpläne eingesetzt werden.

Beispiel 1: Das Europäische Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (Hochsauerlandkreis) mit ca. 22.000 ha ist eine reichstrukturierte bäuerliche Kulturlandschaft, die durch extensive landwirtschaftliche Nutzung entstanden ist und vielen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bietet, wie z.B. dem Raubwürger. Mit Hilfe der Bodenordnung können schutzwürdige Flächen durch Entfichtungen wieder miteinander verbunden, auf ehemaligem Grünland mit anschließender naturschutzgerechter Bewirtschaftung Entbuschungen durchgeführt und Fließgewässer renaturiert werden.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

Beispiel 2: Im Teilgebiet des FFH-Gebietes „Kalkmulden der Nordeifel“ zwischen Gönnersdorf und Lissendorf wurde der durch die Gebietsmeldung ausgelöste Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz über ein FFH-verträgliches Landnutzungskonzept gelöst und dieses in der Bodenordnung umgesetzt. Gleichzeitig wurde das Flächenmanagement für das LIFE-Projekt „Wiederherstellung und Erhalt von Trockenrasen in Deutschland (Rheinland-Pfalz)“ im Verfahren durchgeführt.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

2.3 Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der Verpflichtung des Verursachers eines Eingriffs, nach § 19 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und nach § 19 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), liegt die Zielstellung zu Grunde, den „Status Quo“ von Natur und Landschaft flächendeckend zu erhalten.

Der Einsatz des Instrumentariums der Landentwicklung ist beim Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geboten, um insbesondere geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah bereitzustellen. Anzustreben ist eine geeignete Einpassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein räumliches Gesamtkonzept, um z. B. Synergieeffekte bei der Realisierung komplexer Maßnahmen erzielen oder einen übergeordneten Biotopverbund berücksichtigen zu können.

2.3.1 Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Insbesondere in Verdichtungsräumen oder bei Großprojekten stehen Vorhabensträger vor dem Problem der mangelnden Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die neben den für das eigentliche Bauvorhaben erforderlichen Flächen meistens aus dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Einzelfall können hier, gerade in Ballungsrandzonen mit hoher Eingriffsdichte, wirtschaftliche und agrarstrukturelle Erschwernisse für die Land- und Forstwirtschaft entstehen. Durch Maßnahmen der Landentwicklung, ggfs. auch durch ein Unternehmensverfahren nach den §§ 87 ff FlurbG, können unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Belange die benötigten Flächen an geeigneter Stelle zeitgerecht bereitgestellt werden. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte können planerische Grundlagen für eine Entflechtung der unterschiedlichen Flächenansprüche in diesen Räumen aber auch für die Nutzung von Synergieeffekten (z.B. Pflege der Kompensationsflächen durch die Landwirte) liefern.

Beispiel 1: Flächenmanagement für den Bau der A92 (München-Deggendorf) einschließlich Ausgleichsflächen, zur Ergänzung durch Ausweisung und Entwicklung weiterer Naturschutzflächen, Landkreis Dingolfing-Landau

Weitere Informationen unter www.dle-landau.bayern.de/verfahren/dingolfing/toeding/brachvogel_1.htm

Beispiel 2: Flächenbereitstellung für die Ortsumgebung B 8 einschließlich Ausgleichsflächen und ergänzende Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft bei Langenzenn, Landkreis Fürth

Weitere Informationen unter www.dle-ansbach.bayern.de/beispiele/langenzenn/langenzenn_b8.html

2.3.2 Eingriffsorientierte Flächenbevorratung - Flächenpools

Der Flächenpool beinhaltet eine Prüfung der fachlichen Eignung von Flächen für mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die frühzeitige Prüfung von deren Verfügbarkeit oder deren Vorhalten, um im Falle eines Eingriffs zeitnah Flächen für fachlich sinnvolle Maßnahmen zur Verfügung zu haben. Grundlage für einen Flächenpool sollte eine fachliche Konzeption sein (Landschaftsplan, eigenes fachliches Konzept). Aufbauend auf den darin entwickelten naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen, sollen die einzelnen Maßnahmen koordiniert und konkurrierende Entwicklungsziele ökologischer, sozialer und ökonomischer Art abgestimmt werden.

Vorteile eines Flächenpools sind insbesondere darin zu sehen, dass

- ❑ notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schnell realisierbar sind, weil Flächenverfügbarkeiten vorgeprüft sind oder auf vorgehaltene Flächen zurückgegriffen werden kann,
- ❑ durch die konzeptionelle Ausgestaltung des Flächenpools naturschutzfachliche Zielkonzepte umgesetzt und Synergieeffekte erzielt werden können (Realisierung komplexer Maßnahmen),
- ❑ Kosteneinsparungen möglich sind, weil der Grunderwerb wegen der zeitlichen und räumlichen Flexibilität kostengünstiger gestaltet werden kann.

Der rechtlich gebotene Ableitungszusammenhang der Eingriffsregelung ist auch bei der Inanspruchnahme von Flächenpools zu beachten.

Die Instrumente der Landentwicklung (Flurbereinigung, Freiwilliger Landtausch, Freiwilliger Nutzungstausch) können der Bereitstellung geeigneter Flächen und gleichzeitig der Entflechtung konkurrierender Flächennutzungsansprüche dienen. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte können zur Abstimmung konkurrierender Entwicklungsziele ökologischer, sozialer und ökonomischer Art im Planungsgebiet beitragen, indem Planungen zusammengeführt und Konflikte moderiert werden können.

2.3.3 Eingriffsorientierte Flächen- und Maßnahmenbevorratung - Ökokonto

Die Realisierung von Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft im Vorgriff auf zu erwartende Eingriffe, jedoch unabhängig von einem konkreten Eingriffsvorhaben wird allgemein als Ökokonto bezeichnet.

Zu den Vorteilen, die bereits beim Flächenpool dargestellt wurden, kommt beim Ökokonto noch der Aspekt hinzu, dass entsprechend frühzeitig realisierte Maßnahmen bei ihrer „Abbuchung“, d.h. bei der Realisierung des Eingriffs einen gewissen „Reifezustand“ aufweisen, so dass aus fachlicher Sicht zeitliche Funktionslücken minimiert werden können. Für den Verursacher eines Eingriffs kann dies den Vorteil bieten, dass time-lag-Aufschläge nicht erforderlich sind.

Auch hier sind das Vermeidungsgebot sowie die Vorschriften der Eingriffsregelung zum räumlichen und funktionalen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu beachten.

Wie bei Flächenpool-Modellen können die Instrumente der Landentwicklung der Bereitstellung geeigneter Flächen zur Realisierung von Ökokontomaßnahmen dienen. Die Unterstützungsmöglichkeiten durch Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte sind ebenso wie bei Flächenpoolmodellen zu sehen.

Beispiel: Mit dem Rahmenkonzept für den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg wurde in Thüringen ein neuer Weg beschritten, in dem notwendige Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft als räumliches Gesamtkonzept geplant und mit Hilfe der Bodenordnung umgesetzt werden.

Weitere Informationen unter www.thueringen.de/alf-meinungen

3. Finanzierung

Landentwicklung und Naturschutz können auf unterschiedliche Finanzierungsinstrumente mit jeweils anderen sektoralen Schwerpunkten zurückgreifen. Bei der Zusammenarbeit vor Ort sollten die Chancen genutzt werden, die sich aus einer Kombination dieser Instrumente ergeben.

3.1 Planung

Kommunen stellen zum Teil zur vorsorgenden Planung künftiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Mittel zur Verfügung. Die Planung so genannter Flächen- und Maßnahmenpools erfolgt zum Teil im Rahmen, in der Regel aber zumindest unter Bezug auf die Landschaftsplanung. Für die Planung von Großschutzgebieten und für die Pflege- und Entwicklungspläne einzelner Naturschutzgebiete gibt es länderspezifische Programme und Fördermöglichkeiten. Gleiches gilt für die übergreifende Planung von Naturschutzprojekten, soweit sie vorlaufend zur Maßnahmenumsetzung erforderlich ist.

Eine Projektförderung durch den Bund ist für innovative Erprobungs- und Entwicklungsprojekte sowie für gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzgroßprojekten möglich. Die EU fördert im Rahmen von „LIFE-Natur“ Vorhaben - überwiegend in FFH-Gebieten, die der Umsetzung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dienen. In vielen Fällen werden Naturschutzprojekte - zumindest teilweise - auch privat finanziert u. a. durch Verbände und Stiftungen. Stiftungen, die Naturschutzprojekte finanzieren, sind auf Bundesebene die Deutsche Bundesstiftung Umwelt und auf Landesebene unterschiedliche Natur- und Umweltschutzstiftungen mit jeweils sehr unterschiedlicher Landesbeteiligung und Finanzierung. Hinzu kommen eine Vielzahl größerer und kleiner Stiftungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Naturschutzprojekte unterstützen. Auch im Rahmen dieser Förderungen können als Teil der Vorbereitung und Umsetzung in der Regel Planungen mitfinanziert werden.

Aufgrund begrenzter Mittel, gesetzlicher Inhalte oder untergesetzlicher Bestimmungen (wie z.B. der HOAI) setzten die oben genannten Planungen häufig einen naturschutzfachlichen Schwerpunkt. Für eine möglichst erfolgreiche und konfliktarme Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist jedoch meist auch eine parallele Erhebung und Aufarbeitung sozioökonomischer Daten erforderlich. Betriebsanalysen und Informationen über die Zukunftsvorstellungen von Landnutzern können wertvolle Angaben über Restriktionen, Kooperationsmöglichkeiten und für die optimale räumliche Verortung von Maßnahmen liefern.

Aufbauend auf dem neuen Fördergrundsatz „Integrierte Ländliche Entwicklung“ können entsprechende Datenerhebungen von Seiten der Landentwicklung auf konkreter Ebene im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach FlurbG und / oder LwAnpG sowie übergreifend im Rahmen Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte oder eines Regionalmanagements finanziert und durchgeführt werden.

Dies setzt eine möglichst frühe Beteiligung der für die „Integrierte Ländliche Entwicklung“ zuständigen Behörden / Stellen bei der Erarbeitung und Erörterung dieser

Konzepte voraus. Hierdurch wird erreicht, dass ein höchstmöglicher Umsetzungsgrad eigentümer- und nutzerverträglich gemeinsam unter Beteiligung aller Akteure erarbeitet werden kann.

3.2 Flächentausch

Eine gute Basis für die Umsetzung von Naturschutzprojekten kann durch einen erfolgreichen Flächentausch geschaffen werden, z. B. als Voraussetzung für Vernässungsmaßnahmen, für die Herstellung eines Biotopverbundes oder zur Arrondierung größerer Flächen. Die Landentwicklung kann einen entsprechenden Flächentausch im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie im Rahmen des freiwilligen Nutzungstauschs organisieren und zwischenfinanzieren. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Landwirte von der Durchführung der Verfahren auch ökonomische Vorteile haben.

Für diesen Zweck werden durch die Landentwicklungsbehörde an beliebiger Stelle Flächen in entsprechendem Umfang auf der Grundlage des § 52 FlurbG in Verbindung mit dem § 54 FlurbG für den Maßnahmenträger erworben und diesem in der beantragten Lage zugeteilt. Die bisherigen Eigentümer der Naturschutzflächen erhalten an anderer Stelle landwirtschaftlich zweckmäßig zu bewirtschaftende Flächen.

3.3 Flächensicherung (u.a. Kauf, langfristige Pacht, dingliche Sicherung)

Zur dauerhaften Sicherung von Flächen für Naturschutzziele kommen der Kauf, eine langfristige Pacht sowie anderweitige langfristige vertragliche Vereinbarungen mit dem Flächennutzer in Frage, gegebenenfalls ergänzt um eine Eintragung der Sicherungsziele im Grundbuch (dingliche Sicherung).

Von Seiten der Landentwicklung kann der (endgültige) Kauf von Grundstücken für Naturschutzzwecke in der Regel nicht finanziert werden. Als Alternativen bieten sich langfristige vertragliche Vereinbarungen ggf. kombiniert mit einer dinglichen Sicherung an.

Falls dennoch ein Flächenerwerb erforderlich ist, kann zur Finanzierung zum Teil auf Programme des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft zurückgegriffen werden. In einigen Ländern ist auch ein Erwerb im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen möglich, was aber zurzeit die weitere Förderung einer extensiven Folgenutzung ausschließt.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten für den Flächenerwerb ergeben sich durch die Kooperation mit Verbänden, durch die Förderung öffentlicher und privater Stiftungen und durch die Kombination des Vorhabens mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder hierfür bereit gestellten Geldmitteln aus der Umsetzung der Eingriffsregelung.

Maßnahmen und Mittel aus der Eingriffsregelung sind allerdings nicht frei verfügbar sondern nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen abgestuften Zuordnung der Maßnahmen zum jeweils zugrunde liegenden Eingriff (Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, Ausgleichszahlungen mit länderspezifischer Zweckbindung). Die seitens der Teilnehmer im Zuge von Flurbereinigungsverfahren für Eingriffe in Natur und Landschaft zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen, z. B. Anlage von Windschutzhecken, Gewässerrenaturierungen, werden seitens der Landentwicklung an die für den Naturhaushalt geeigneten Stellen gelegt und in der Regel in das öffentliche Eigentum überführt (§ 39 FlurbG in Verbindung mit § 47 FlurbG). Zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft sowie ihres Erholungswertes können im Benehmen mit den zuständigen Behörden erhaltenswerte Bestände nach § 50 FlurbG in Verbindung mit § 47 FlurbG festgelegt werden. In geringem Umfang kann auf der Grundlage von § 40 FlurbG Land für u. a. landespflegerische Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse seitens der Teilnehmer bereitgestellt werden. Da es sich bei den o. g. Maßnahmen um solche im gemeinschaftlichen Interesse (der Grundstückseigentümer eines Bodenordnungsverfahrens) handelt, können für deren Realisierung auch Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt werden.

3.4 Biotopentwicklungsmaßnahmen einschließlich Entwicklungspflege

Biotopentwicklungsmaßnahmen können einschließlich einer zeitlich begrenzten Entwicklungspflege im Rahmen der Bodenordnung nach dem FlurbG oder LwAnpG als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finanziert und durchgeführt werden. Im Einvernehmen mit den Eigentümern können zudem Nutzungsbeschränkungen bzw. -auflagen im Flurbereinigungsplan dauerhaft gesichert werden.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Förderung „Integrierte Ländliche Entwicklung“ als Teil von Dorferneuerungsmaßnahmen, als landschaftlich angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklung oder als Schutzpflanzungen.

In einigen Ländern sind ausgewählte Biotopentwicklungsmaßnahmen wie z.B. Heckenpflanzungen auch als Agrarumweltmaßnahmen finanzierbar.

3.5 Langfristige Folgepflege

Bisher gibt es noch kein geeignetes Finanzierungsinstrument zur Absicherung einer langfristigen Folgepflege für die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren geschaffenen Biotope.

Bisher konnte nur die Absicherung der Folgepflege über wenige Jahre (maximal 5 Jahre) bis zur Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen gewährleistet werden. Die vertraglich festgelegte mehrjährige Pflegeverpflichtung wird hierbei z. T. durch einen Einmalbetrag in Höhe der abgezinsten jährlichen Pflegekosten abgegolten. Ein zeitlich darüber hinaus gehender Pflegebedarf muss auf andere Weise sichergestellt werden.

Neben speziellen Biotoppflegeprogrammen der Länder kommen hierfür Vertragsnaturschutz- oder Agrarumweltprogramme in Frage, die derzeit in der Regel im Fünfjahresrhythmus angeboten werden. Die Fortführung ist jeweils von Grundsatz- und Haushaltsentscheidungen der EU, des Bundes und der Länder abhängig.

Wo immer möglich ist die zweckgerichtete Zuordnung dieser Biotope an geeignete langfristige Nutzer zu gewährleisten und diesen der Weg für eine Vertragsregelung zu eröffnen.

3.6 Nachhaltige Nutzung und naturverträgliche regionale Entwicklung

Die ökologischen Funktionen von Natur und Landschaft, einzelnen Biotopen ebenso wie von Schutzgebieten können im Rahmen nachhaltiger Nutzung und einer naturverträglichen regionalen Entwicklung direkt und indirekt unterstützt werden.

Durch extensive Land- und Forstwirtschaft, Produktion und Verkauf naturverträglicher regionaler Produkte, umweltverträgliche Freizeit- und Tourismusangebote und Naturbildung und -erfahrung können Einstellungen zum Naturschutz verändert und Landschaften sowie Lebensräume der Region erhalten werden.

Im Rahmen des Fördergrundsatzes „Integrierte Ländliche Entwicklung“ kann die Planung und Moderation entsprechender Entwicklungen auf der regionalen Ebene unterstützt werden. Hierbei sind die vorliegenden naturschutzfachlichen Planungen zu berücksichtigen, die über die Definition der naturschutzfachlichen Ziele hinaus auch Anregungen, Orientierungshilfen und Maßnahmen zur konkreten Umsetzung beinhalten.

Zur Finanzierung konkreter Maßnahmen steht eine ganze Reihe von Förderprogrammen mit sektoralen oder übergreifenden Zielsetzungen zur Verfügung, deren Anwendung und Verknüpfung mit Naturschutzzielen vor Ort sinnvoll koordiniert werden sollte (u. a. Agrarumweltprogramme, Dorferneuerung, landwirtschaftliche Investitionen, Einkommensdiversifizierung, Vermarktung, Wirtschaftsförderung, LEADER+).

3.7 Erfolgskontrollen

Nach den „Grundsätzen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ Punkt 4.3 sind die Wirkungen von Flurbereinigungsverfahren auf Natur und Landschaft zu dokumentieren. Die Mittel hierzu sind im Rahmen der Verfahren aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz förderfähig. Im Rahmen eines fachlich fundierten Konzeptes und aufbauend auf einer guten Koordination und Abstimmung zwischen Landentwicklung und Naturschutz können die Wirkungsdokumentationen auch die eigene Informationsbasis des Naturschutzes stärken.

4. Pilotprojekte

Im Folgenden wurden auf der Grundlage des dargestellten Handlungsbedarfs von Naturschutz und Landschaftspflege für die Bereiche „Umsetzung der Landschaftsplanung“, „Schutzgebietssysteme“ sowie „Eingriffsregelung“ Pilotprojekte formuliert, bei welchen die Zusammenarbeitsmöglichkeiten von Naturschutz und Landentwicklung beispielhaft aufgezeigt und mit verfolgt werden können, da sich die Planungsprozesse noch am Anfang befinden.

4.1 Themenschwerpunkt Landschaftsplanung

Pilotprojekt „Sempt- / Schwillachtal“, Landkreise Ebersberg und Erding, Bayern

Im Arten- und Biotopschutzprogramm - Projekt „Biotopverbund im Sempt- / Schwillachtal“ sollen die vorhandenen Biotope im Niedermoorgebiet der Täler von Sempt und Schwillach zu einem gemeinde- und landkreisübergreifenden Biotopverbund ergänzt und die Lebensbedingungen für bedrohte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten verbessert werden. Die Trägerschaft für dieses Projekt haben die acht im Projektgebiet liegenden Kommunen übernommen. Die fachliche Betreuung erfolgt durch die Unteren Naturschutzbehörden an den beiden Landratsämtern. Die Landentwicklungsverwaltung unterstützt das Vorhaben durch ein Projekt der

Integrierten Ländlichen Entwicklung. Ziel ist es, zunächst in einem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) die Entwicklungsräume gemeindeübergreifend zu koordinieren und die naturschutzfachlichen Ziele mit anderen Interessen abzustimmen. Darauf aufbauend sollen dann für den Biotopverbund in Flurbereinigungsverfahren die erforderlichen Flächen bereitgestellt und weitere Hilfen der Landentwicklung eingesetzt werden.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

4.2 Themenschwerpunkt Großschutzgebiete

Nationalpark Eifel, Nordrhein-Westfalen

Am 1. Januar 2004 wurde ein etwa 110 km² großes Gebiet zum „Nationalpark Eifel“ erklärt, dem ersten Nationalpark in Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen eines vereinfachten Bodenordnungsverfahrens nach dem FlurbG soll der im Eigentum des Bundes, der Kommunen und Privater befindliche Grundbesitz - überwiegend Waldflächen - durch Landmanagement in das Eigentum des Landes übertragen werden. Die Verwaltung für Agrarordnung trägt zur Entwicklung des Nationalparks bei, indem durch gezieltes Flächenmanagement die Gebietskulisse des Nationalparks im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern gesichert wird. Als Austauschflächen stehen Landesforstflächen zur Verfügung, die sich über ganz Nordrhein-Westfalen verteilen.

Der Nationalpark ist nicht nur als Schutzgebiet zu sehen. Er soll vielmehr die gesamte Eifelregion zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung des Handwerks weiter entwickeln. Für die Land- und Forstwirtschaft sollen durch die Vermarktung regionaler Produkte und durch zusätzliche touristische Angebote neue Tätigkeitsfelder erschlossen werden, um bestehende Arbeitsplätze in der Region zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Ländliche Entwicklung umfasst dabei eine Verbesserung der Lebensqualität und eine Stärkung der regionalen Identität. Ein die Landesgrenzen übergreifender Masterplan „Erlebnisregion Nationalpark Eifel“ soll die Zusammenarbeit mit den Nachbarn aus Rheinland-Pfalz und Ostbelgien intensivieren.

Weitere Informationen: www.nationalpark-eifel.de und www.forst-nrw.de

LIFE-Naturschutzprojekt „Erhaltung und Entwicklung der Binnensalzstellen in Nordthüringen“, Thüringen

2003 hat die EU-Kommission das LIFE-Naturschutzprojekt „Erhaltung und Entwicklung der Binnensalzstellen Nordthüringens“ genehmigt. Es ist mit einem Budget von 2,44 Mio. Euro ausgestattet und läuft bis 31. August 2008. Projektträger

ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt. Projektziel ist die Sicherung und Entwicklung der um das Kyffhäusergebirge liegenden Binnensalzstellen, die zu den bedeutendsten in Mitteleuropa zählen. Das Projekt stellt hohe Anforderungen an die Umsetzung, da Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft in Einklang zu bringen sind.

Bereits im Vorfeld wurde eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) angeordnet, deren Abschluss in 2004 erfolgt. Zur Umsetzung der Maßnahmen des LIFE-Projektes soll noch in 2004 ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet werden.

Weitere Informationen unter www.eu-life-binnensalz.thueringen.de

4.3 Themenschwerpunkt Eingriffsregelung

Bundesautobahn A 72, Sachsen

Für den geplanten Neubau der Bundesautobahn A 72 zwischen Leipzig und Chemnitz, im konkreten Fall für den Teil nördlich Borna bis zum Autobahnkreuz A 72/A 38, werden erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Der regionale Kompensationsflächenpool für die Planungsregion Westsachsen (Regierungsbezirk Leipzig) stellt eine Flächen- und Maßnahmenkulisse zur Verfügung, auf deren Grundlage geeignete Standorte für Kompensationsmaßnahmen ausgewählt werden können.

Die zeitnahe Verfügbarkeit der benötigten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll durch das Instrumentarium der Landentwicklung über die bereits angeordneten Verfahren der Ländlichen Neuordnung Rötha, Witznitz und ggf. Dreiskau-Muckern (alle nördlich von Borna) erreicht werden.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

Bundesstraße B 96a bei Hoyerswerda, Sachsen

Die Erweiterung der EU und das damit verbundene höhere Straßenverkehrsaufkommen in Sachsen macht es erforderlich leistungsfähige Fernstraßen zwischen Sachsen und den Beitrittsländern Polen und Tschechien auszubauen.

Als wichtige Ost-West-Verbindung ist dabei der Aus- und Neubau der B 96a zwischen Lauchhammer, der A 13 bei Ruhland, Hoyerswerda und Weißwasser vorgesehen.

Für den sächsischen Teil zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg und Hoyerswerda sollen mit den Instrumenten der Landentwicklung und unter Nutzung des für die Planungsregion Oberlausitz / Niederschlesien (Regierungsbezirk Dresden) geplanten Kompensationsflächenpools planungsbegleitend bereits ab dem Raumordnungsverfahren die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzgl. Funktion, Lage und Flächenverfügbarkeit optimiert werden.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

5. Zusammenfassende Empfehlungen

1. Der **Naturschutz und die Landschaftspflege** haben sich bei der Realisierung ihrer **Zielvorgaben** im Regelfall mit eigentumsrelevanten und damit verbundenen sozialen Aspekten auseinander zu setzen. Diese Handlungsfelder können durch Projekte der **Integrierten Ländlichen Entwicklung** besonders wirkungsvoll und Ressourcen sparend unterstützt werden, weil dort die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Entwicklungsansätzen für das Planungsgebiet und weiteren flächenbeanspruchenden Maßnahmen synchronisiert, Flächen an den benötigten Stellen eigentumsverträglich bereitgestellt und die Durchführung von Maßnahmen ermöglicht werden können.
2. Zur optimalen Nutzung des Unterstützungspotentials der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist bereits bei Erarbeitung der **Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK)** eine frühzeitige gegenseitige Aktivierung der Landentwicklung und des Naturschutzes erforderlich. Zusätzlich können im Rahmen des **Regionalmanagements** wichtige Beiträge zum Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen (z. B. durch Moderation) erbracht werden.
3. **Kernelement** des Beitrags der Landentwicklung sind die i. d. R. auf ein ILEK aufbauenden **Bodenordnungsverfahren** nach dem Flurbereinigungsgesetz und die darin gegebenen Möglichkeiten durch ein qualifiziertes Flächenmanagement (Landwischenerwerb und Bodenordnung) Nutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich zu lösen. Darüber hinaus können je nach Aufgabenstellung des Bodenordnungsverfahrens weitere Umsetzungsmaßnahmen unterstützt werden. In den Verfahren müssen die überwiegende Privatnützigkeit und die Wertgleichheit der Landabfindung für alle Grundeigentümer sicher gestellt bleiben.

4. Entsprechend der in den Abschnitten des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** enthaltenen Qualitätsziele ergeben sich folgende **unterschiedliche Handlungsfelder**:
 - 4.1. Zur **Umsetzung der Landschaftsplanung** bietet die Landentwicklung besonders **umfassende** und **aktive Unterstützungsmöglichkeiten**. Wichtig ist dabei, dass im Landschaftsplan vorrangig Entwicklungsräume dargestellt werden und keine parzellenscharfen Festlegungen erfolgen. Die Erstellung eines ILEK und der Einsatz von Regionalmanagement bieten dann die Möglichkeit, für ein Gebiet mit naturräumlichem Zusammenhang die Entwicklungsräume gemeindeübergreifend zu koordinieren und die naturschutzfachlichen Ziele mit anderen Interessen abzustimmen. Darauf aufbauend kann in Bodenordnungsverfahren die Flächenbereitstellung für Maßnahmen und die Flächensicherung erfolgen sowie die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen und die Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung unterstützt werden. Zusätzlich können Landschaftsbaumaßnahmen erfolgen, wenn sie auch den Zielen der Flurbereinigung entsprechen.
 - 4.2. Die Schutzwürdigkeit von **Schutzgebieten** nach §§ 23 - 29 BNatSchG und §§ 32, 33 BNatSchG ist i. d. R. durch die bisherige Nutzung bzw. durch den Verzicht auf Nutzung entstanden. Mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung kann v. a. der ganzheitliche Entwicklungsauftrag der Schutzgebiete unterstützt werden, insbesondere um die Voraussetzungen für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Schutzwürdigkeit zu schaffen. Auch bei der erstmaligen Unterschutzstellung kann das Konfliktpotenzial zwischen den Ansprüchen der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sowie dem Anliegen des Naturschutzes durch Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung wesentlich reduziert werden.
 - 4.3. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in die Natur und Landschaft sind durch **Ausgleichs- oder ggf. Ersatzmaßnahmen** zu kompensieren. Wichtiger Ansatzpunkt zur zielgerichteten Umsetzung kann ein **ILEK als Gesamtkonzept** sein, in dem die konkurrierenden Nutzungsansprüche großräumig erfasst und aufeinander abgestimmt sind. Auch Flächen, die für die Einbringung in **Flächenpools** oder für **Ökokontomaßnahmen** geeignet sind, können darin enthalten sein.

Das Flächen- und Pachtmanagement der Landentwicklung ermöglicht eine **zeitnahe Bereitstellung von Flächen** für die erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, ggf. bereits im Vorgriff auf einen Eingriff.

5. Die unter Nr. 4 aufgezeigten Möglichkeiten der Landentwicklung sollen in fünf gemeinsam ausgewählten **Pilotprojekten** beispielhaft aufgezeigt werden. Zeitgleich sollen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in allen laufenden Verfahren der Landentwicklung praktiziert werden.
6. Um die Möglichkeiten der Landentwicklung bestmöglich einsetzen zu können, ist eine **frühzeitige und partnerschaftliche Zusammenarbeit** und die **Inanspruchnahme der verschiedenen Förderprogramme** des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Landentwicklung oder Dritter erforderlich.
7. Das Personal der Landentwicklung wird von den einzelnen Bundesländern zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für auch zukünftig zu übernehmende umfassende Beiträge der Landentwicklung zur Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Sicherung der **erforderlichen personellen und finanziellen Ausstattung** der betroffenen Verwaltungen. **Dringend notwendig** ist zudem ein geeignetes Finanzierungsinstrument zur Absicherung der **langfristigen Folgepflege** für die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren geschaffenen Biotope.